Verein „Nordstern Polaris e.V.“

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordstern Polaris“. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in: Rauhornweg 3, 87541 Bad Hindelang, Bayern.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung der folgenden gemeinnützigen Zwecke:

1. Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Projekten und Studien in den Bereichen Gesundheit, Sport, Naturwissenschaften und soziale Innovationen, die zur Verbesserung der Lebensqualität und des gesellschaftlichen Wohlstands beitragen.
2. Öffentliches Gesundheitswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), insbesondere durch die Förderung von gesundheitsfördernden Programmen, Aufklärung über Prävention und die Unterstützung von Initiativen, die den Zugang zu Gesundheitsressourcen für die Bevölkerung verbessern.
3. Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), einschließlich der Unterstützung von Projekten, die das Wohl von jungen Menschen und Senioren fördern, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und soziale Integration.
4. Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere durch die Förderung und Organisation kultureller Veranstaltungen, Kunstprojekte und die Unterstützung von Künstler:innen sowie den interkulturellen Austausch.
5. Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO), insbesondere durch die Unterstützung von Projekten zum Erhalt von kulturellen Erben, historischen Stätten und der Pflege von Denkmälern, die das kulturelle Erbe der Region und darüber hinaus bewahren und für künftige Generationen zugänglich machen.
6. Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), insbesondere durch Bildungsangebote, Weiterbildungsinitiativen und die Förderung von beruflicher Ausbildung sowie die Unterstützung von Programmen, die den Zugang zu Bildung und beruflicher Entfaltung fördern.
7. Naturschutz und Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), insbesondere durch Maßnahmen, die den Erhalt der natürlichen Umwelt und der landschaftlichen Vielfalt unterstützen, sowie durch die Förderung von nachhaltigen Praktiken in Landwirtschaft, Naturschutz und Ökologie.
8. Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), insbesondere durch die Unterstützung von Projekten und Organisationen, die sich für die Rettung von Leben in Notfällen, Naturkatastrophen und anderen Gefährdungssituationen einsetzen.
9. Internationale Gesinnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO), insbesondere durch die Förderung des internationalen Dialogs, der Völkerverständigung und der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kulturen und Ländern.
10. Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO), insbesondere durch die Unterstützung von Projekten und Initiativen, die sich für den Schutz und das Wohl von Tieren sowie den Erhalt ihrer Lebensräume einsetzen.
11. Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO), insbesondere durch die Aufklärung und Beratung von Verbraucher:innen in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten sowie durch die Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsvollen Konsums.
12. Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO), insbesondere durch die Durchführung von Programmen zur Förderung der sozialen Sicherheit, der Prävention von Straftaten und der Unterstützung von Projekten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Sicherheit stärken.

13. Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO), insbesondere durch die Förderung des Sports in seiner gesamten Bandbreite, von der Freizeitgestaltung bis hin zur Leistungsförderung und der Organisation von Sportveranstaltungen, die den Gemeinschaftssinn und die Gesundheit der Teilnehmer:innen stärken.
14. Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO), insbesondere durch die Pflege und den Erhalt regionaler Traditionen, die Förderung des Verständnisses für regionale Geschichte und das Bewusstsein für lokale Kulturen und Brauchtum.
15. Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei und traditionelles Brauchtum (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO), insbesondere durch die Förderung der nachhaltigen Zucht von Tieren und Pflanzen sowie die Unterstützung von Initiativen, die das regionale Brauchtum und die lokale Landwirtschaft stärken.
16. Demokratisches Staatswesen (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO), insbesondere durch die Förderung von Demokratieverständnis, die Aufklärung über staatsbürgerliche Rechte und Pflichten sowie die Förderung der aktiven Teilnahme an demokratischen Prozessen.
17. Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO), insbesondere durch die Unterstützung und Koordination von freiwilligem Engagement und ehrenamtlicher Arbeit zugunsten sozialer, kultureller und anderer gemeinnütziger Ziele.
18. Wohngemeinnützige Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 27 AO), insbesondere durch die Vergünstigung der Wohnraumüberlassung an hilfebedürftige Personen im Sinne des § 53 AO. Die Mieten dürfen nicht das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe übersteigen und müssen die Bedürftigkeit der Mieter:innen zu Beginn des Mietverhältnisses sicherstellen.

(2) Der Verein verwirklicht seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch:

– die eigene Durchführung, Förderung und Unterstützung von Projekten, Studien, Analysen, Modellvorhaben und experimentellen Ansätzen in den in § 2 genannten gemeinnützigen Bereichen,
– die Errichtung, Unterhaltung, Übernahme, Mitfinanzierung und Kooperation mit wissenschaftlichen, medizinischen, kulturellen, sozialen und bildungsbezogenen Einrichtungen, insbesondere Laboren, Instituten, Forschungseinrichtungen, Kliniken, Bildungszentren, Begegnungsstätten und auch gemeinnützig genutzten Wohnformen,
– den Erwerb, die Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung von Immobilien und baulichen Anlagen, soweit diese der unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins dienen,
– die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Kongressen, Seminaren, Workshops, Fortbildungen, Schulungen und öffentlichen Informationsveranstaltungen,
– die Veröffentlichung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von wissenschaftlichen, pädagogischen, gesundheitsbezogenen, kulturellen und gesellschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere durch Printmedien, digitale Medien, Ausstellungen, Vorträge, Dokumentationen, Studien und andere geeignete Formate,
– die Durchführung von Aufklärungs-, Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken,
– die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen gemeinnützigen Körperschaften, Universitäten, öffentlichen Einrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und kommunalen Trägern, sofern dies der Verwirklichung der Vereinszwecke dient,
– die Übernahme, Weiterentwicklung, Integration oder Verbreitung bestehender wissenschaftlicher Studien, Erkenntnisse und Projektformate, sofern diese den satzungsgemäßen Zwecken dienen.

(3) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen, die er an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterleitet.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder in Textform zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.
(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Protokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
a) Änderungen der Satzung,
b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

§ 8 Vorstand (Kollegialorgan)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf (5) gleichberechtigten Mitgliedern. Eine feste Aufgabenverteilung (z. B. Vorsitz oder Kassenführung) erfolgt nach gemeinsamer Absprache und kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Abweichende Regelungen zur internen Aufgabenverteilung oder zur Einzelvertretung in besonderen Fällen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann ein erweiterter Vorstand aus bis zu drei weiteren Personen berufen werden. Diese übernehmen nach Beschluss des Vorstands operative Aufgaben, sind jedoch nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 9 Internationale Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern

Vier der fünf Vorstandsmitglieder können sich aufgrund wissenschaftlicher oder beruflicher Verpflichtungen vorübergehend außerhalb Deutschlands aufhalten. Die Ausübung des Amtes bleibt davon unberührt, sofern:

- eine persönliche Anwesenheit in Deutschland mindestens alle drei Monate erfolgt,
- regelmäßige digitale Vorstandssitzungen stattfinden,
- eine durchgehende digitale Erreichbarkeit gewährleistet ist.

Die offizielle Zustelladresse des Vereins in Deutschland gilt für den gesamten Vorstand als ladungsfähige Anschrift.

Die tatsächliche Geschäftsführung erfolgt von Deutschland aus. Mindestens ein Vorstandsmitglied mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland übernimmt die Koordination von Verwaltung, Kommunikation mit Behörden sowie laufenden Geschäften.

Die internationale Tätigkeit steht der Gemeinnützigkeit nicht entgegen, sofern

- die Vereinsleitung und zentrale Verwaltung in Deutschland verankert bleiben,
- Dokumentation, Buchführung und Kommunikation zentral erfolgen,
- alle satzungsgemäßen Zwecke ordnungsgemäß umgesetzt werden.

§ 10 Förderer des Vereins (ohne Mitgliedschaft)

(1) Natürliche oder juristische Personen, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen möchten, ohne Mitglied im Sinne dieser Satzung zu werden, können als Förderer anerkannt werden.

(2) Förderer sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie haben insbesondere kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, es sei denn, sie werden vom Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen.

(3) Die Anerkennung als Förderer erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Art, Umfang und Dauer der Förderung können durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geregelt werden.

(4) Förderer können auf Wunsch regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert und zu bestimmten öffentlichen oder vereinsnahen Veranstaltungen eingeladen werden.

(5) Die Förderbeziehung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Bereits geleistete Förderbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat und Förderkreis

(1) Zur fachlichen, konzeptionellen und/oder finanziellen Unterstützung des Vereins kann ein Wissenschaftlicher Beirat sowie ein Förderkreis eingerichtet werden.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten mit besonderer Expertise in den für den Verein relevanten Bereichen (z. B. Medizin, Sportwissenschaft, Psychologie, Ernährung, Philosophie, Sozial- und Kulturwissenschaften) zusammen. Er berät den Vorstand und die Projektverantwortlichen in inhaltlichen Fragen und kann Empfehlungen aussprechen.

(3) Der Förderkreis dient primär der ideellen und materiellen Förderung der Vereinsziele. Er kann aus Einzelpersonen, Unternehmen oder Institutionen bestehen, die den Verein unterstützen möchten.

(4) Die Mitglieder des Beirats und des Förderkreises sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne von § 4 dieser Satzung. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch auf Einladung des Vorstands an dieser beratend teilnehmen.

(5) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats und des Förderkreises erfolgt durch den Vorstand. Die Berufung kann befristet oder unbefristet erfolgen.

(6) Näheres zur Zusammensetzung, Arbeitsweise und zu Rechten der Mitglieder kann durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Protokollierung

Über Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Bad Hindelang, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Satzungsgemäß soll seine Verwendung für Wissenschaft und Forschung erfolgen.